

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 4. Dezember 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 4. Dezember 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2020) am 03.02.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12	Modulanmeldung	11
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 15	Studienleistungen	12
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	13
§ 16	Prüfungsausschuss	13
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	13
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	14

§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	16
§ 21	Prüfungsleistungen	16
§ 22	Prüfungsformen	17
§ 23	Bachelorarbeit	18
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	20
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	21
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	21
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	22
§ 29	Freiversuch	24
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	24
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	24
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 33	Zeugnis	25
§ 34	Urkunde	25
§ 35	Diploma Supplement	25
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	25
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	27
Anlage 2:	Modulliste	28
Anlage 3:	Importmodulliste	58
Anlage 4:	Exportmodule	60
Anlage 5:	Praktikumsordnung	67

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach-, text-, literatur- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums, z. B. mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.), ermöglicht.

(2) Der Studiengang zielt darauf ab, Studierende heranzubilden, die in den Bereichen sprachlicher Kommunikation, kultureller Analyse und Interaktion im Kontext romanischer Sprachen und Kulturen professionell agieren und so mit wissenschaftlicher Fundierung aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben und

Verantwortungen akademischer Bildung entsprechen können. Um diesen Zielen gerecht zu werden, wird zum einen ein Schwerpunkt im Bereich von Kulturtransfer, Vergleich und Übersetzung gesetzt; zum anderen wird die Sprachausbildung intensiviert. Schließlich ist ein berufsorientierender Bereich (u. a. Schlüsselqualifikationen) vorgesehen, durch den von Beginn an und dann über den gesamten Studienverlauf hinweg die Studierenden in Kontakt zur Arbeitswelt stehen und kontinuierlich ihr individuelles Profil reflektieren, ausbauen und schärfen. Dabei profitiert der Studiengang auch von einer Vielzahl kleinerer romanischer Sprachen und interdisziplinärer Vernetzungsmöglichkeiten.

(3) Im Studiengang werden fremdsprachliche und kulturraumspezifische Kompetenzen auf einem Niveau vermittelt, das die AbsolventInnen befähigt, sich in der romanischsprachigen Welt selbstbewusst bewegen zu können. Das Studium kann ohne sprachliche Vorkenntnisse begonnen werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in die Tiefe oder in die Breite zu studieren, d. h., sie können sich entweder überwiegend auf eine romanische Sprache konzentrieren, in der sie auch alle Fachmodule belegen, und nur in geringem Umfang eine weitere romanische Sprache erlernen, oder sie legen ihr Studium grundsätzlich vielsprachig an und absolvieren auch die Fachmodule in verschiedenen Sprachen. Mindestens in einer romanischen Sprache soll dabei das Niveau C1 durch erfolgreiches Absolvieren aller C1-Module dieser Sprache abgeschlossen werden. Fachkompetenzen der Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft werden in Theorie, Methode und Analyse kultureller Produkte und Prozesse vertieft erworben und praktiziert; hier spielen vor allem auch Kulturtransfer und kulturraumübergreifende Interaktion und damit eine besondere Sensibilisierung für die eigene und die fremde Sprache eine große Rolle. Die Studierenden üben sich in der Anwendung und Reflexion dieser Kompetenzen in exemplarischen Fragestellungen, so dass sie insgesamt ein vertieftes Verständnis kritischen interkulturellen Handelns entwickeln und umsetzen können. Der romanische Kulturraum mit seiner globalen Vernetzung dient hier als exemplarisches Feld interkulturellen Handelns (Regionalkompetenz). Diese Kompetenzen werden flankiert durch allgemeinere und speziellere Schlüsselqualifikationen, die von Problemlösekompetenz und Teamfähigkeit bis zu Präsentationstechniken reichen und die AbsolventInnen befähigen, in wissenschaftlichen und kulturellen Kontexten sicher agieren zu können. Die berufsorientierenden Veranstaltungen schärfen das Profil mit Blick auf die Anforderungen einschlägiger internationaler ArbeitgeberInnen.

(4) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Ausbildung bietet der Bachelorstudiengang eine Ausrichtung auf Berufsfelder, die den Bereichen Kultur- und Textarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Romania und deren Grenzgebiete (Kulturkontaktzonen) zuzuordnen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Kulturinstitute (deutsche Kulturinstitute im Ausland sowie Institute der romanischsprachigen Länder im Inland)
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturmanagement
- Theater
- Politische Einrichtungen
- Bereiche interkultureller Kommunikation (in öffentlicher Verwaltung, Justiz etc.)
- Medien und Presse
- Verlage
- Bibliotheken
- Schulen und Erwachsenenbildung
- Studienakademien und Universitäten.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: Kommunikation“, „Studienbereich 2: Sprache, Literatur, Kultur“, „Studienbereich 3: Berufsorientierung, Praxis und Projekt“, „Studienbereich 4: Profilbildung“ sowie „Studienbereich 5: Abschlussqualifikation“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung	
Studienbereich 1: Kommunikation		60		*
<i>Français A1 (niveau découverte)</i> (Komm-F-A1)	WP	6	<i>In mindestens einer Sprache soll dabei Niveau C1 abgeschlossen werden, und zwar durch das erfolgrei-</i>	X
<i>Français A2 (niveau essentiel)</i> (Komm-F-A2)	WP	6		X
<i>Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire)</i> (Komm-F-B1.1)	WP	6		X
<i>Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2)</i>	WP	6		X

<i>Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales</i> (Komm-F-B2.1)	WP	6	che Absolvieren aller C1-Module dieser Sprache.	X
<i>Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites</i> (Komm-F-B2.2)	WP	6		X
<i>Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques</i> (Komm-F-C1.1)	WP	6		X
<i>Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives</i> (Komm-F-C1.2)	WP	6		X
<i>Italiano A1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello base</i> (Komm-I-A1)	WP	6		X
<i>Italiano A2: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello elementare</i> (Komm-I-A2)	WP	6		X
<i>Italiano B1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio</i> (Komm-I-B1)	WP	6		X
<i>Italiano B2: Consolidamento delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio superiore</i> (Komm-I-B2)	WP	6		X
<i>Italiano C1: Approfondimento delle strutture linguistiche C1</i> (Komm-I-C1a)	WP	6		X
<i>Italiano C1: Università e professione: laboratorio di attività linguistico-comunicative C1</i> (Komm-I-C1b)	WP	6		X
<i>Italiano C1: Università e professione: laboratorio di scrittura C1</i> (Komm-I-C1c)	WP	6		X
<i>Español A1</i> (Komm-S-A1)	WP	6		X
<i>Español A2</i> (Komm-S-A2)	WP	6		X
<i>Español B1 - base: B1.1</i> (Komm-S-B1.1)	WP	6		X
<i>Español B1 - consolidación: B1.2</i> (Komm-S-B1.2)	WP	6		X
<i>Español B2 - base: B2.1</i> (Komm-S-B2.1)	WP	6		X
<i>Español B2 - consolidación: B2.2</i> (Komm-S-B2.2)	WP	6		X
<i>Español C1: producción de textos orales</i> (Komm-S-C1a)	WP	6		X
<i>Español C1: gramática y producción escrita</i> (Komm-S-C1b)	WP	6		X
Studienbereich 2: Sprache, Literatur, Kultur		66		*
<i>Grundlagen der Kulturwissenschaft</i> (Kuwi-Rom)	PF	6		
<i>Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte</i> (Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste)	PF	6		
<i>Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch</i> (Kultstu-F)	WP	6	1 aus 3	X
<i>Studi culturali: Kulturstudien Italienisch</i>	WP	6		X

(Kultstu-I)				
<i>Estudios culturales: Kulturstudien Spanisch</i> (Kultstu-S)	WP	6		x
<i>Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer</i> (Kultrans-F)	WP	6	1 aus 3	x
<i>Italienisch: Übersetzung und Kulturtransfer</i> (Kultrans-I)	WP	6		x
<i>Spanisch: Übersetzung und Kulturtransfer</i> (Kultrans-S)	WP	6		x
<i>Französisch: Grundlagen der Sprachwissen- schaft</i> (Sprawi-Grund-F)	WP	6	1 aus 3	
<i>Italienisch: Grundlagen der Sprachwissen- schaft</i> (Sprawi-Grund-I)	WP	6		
<i>Spanisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft</i> (Sprawi-Grund-S)	WP	6		
<i>Französisch Grundlagen der Literaturwissen- schaft</i> (Liwi-Grund-F)	WP	6	1 aus 3	
<i>Italienisch: Grundlagen der Literaturwissen- schaft</i> (Liwi-Grund-I)	WP	6		
<i>Spanisch: Grundlagen der Literaturwissen- schaft</i> (Liwi-Grund-S)	WP	6		
<i>Französisch: Sprachliche und literarische Ana- lyse</i> (Ana-F)	WP	12	1 aus 3	
<i>Italienisch: Sprachliche und literarische Analy- se</i> (Ana-I)	WP	12		
<i>Spanisch: Sprachliche und literarische Analyse</i> (Ana-S)	WP	12		
<i>Geschichte und Variation der französischen Sprache</i> (Geva-F)	WP	6	1 aus 3	x
<i>Geschichte und Variation der italienischen Sprache</i> (Geva-I)	WP	6		x
<i>Geschichte und Variation der spanischen Sprache</i> (Geva-S)	WP	6		x
<i>Französisch: Sprache und Literatur im kulturel- len Kontext</i> (Kont-F)	WP	12	1 aus 3	
<i>Italienisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext</i> (Kont-I)	WP	12		
<i>Spanisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext</i> (Kont-S)	WP	12		
Studienbereich 3: Berufsorientierung, Praxis und Projekt		66		
<i>Präsentations- und Medienkompetenz</i> (Praxis1)	PF	6		
<i>Wissenschaftliches Arbeiten und digitale An- wendungen</i> (Praxis2)	PF	6		
<i>Berufsorientierung 1</i> (Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste)	PF	6		

<i>Berufsorientierung 2</i> (Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste)	<i>PF</i>	6		
<i>Projektentwicklung</i> (Praxis 3)	<i>PF</i>	6		
<i>Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis</i> (Praxis4)	<i>PF</i>	6		
<i>Ergebnissicherung, Reflexion, Projektevaluation</i> (Praxis5)	<i>PF</i>	12		
<i>Praktikum</i> (Praxis6)	<i>PF</i>	12		
<i>Mediale Vermittlung und professional skills</i> (Praxis7)	<i>PF</i>	6		
Studienbereich 4: Profilbildung		36		
<i>weitere Module aus den Studienbereichen 1 und 2</i>	<i>WP</i>	0-36		
<i>Katalanisch – Català A1</i> (Komm-K-A1)	<i>WP</i>	6		
<i>Katalanisch – Català A2</i> (Komm-K-A2)	<i>WP</i>	6		
<i>Katalanisch – Català B1</i> (Komm-K-B1)	<i>WP</i>	6		
<i>Katalanisch – Català B2</i> (Komm-K-B2)	<i>WP</i>	6		
<i>Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Ni- veau B2)</i> (Komm-K-Kult)	<i>WP</i>	6		
<i>Portugiesisch – Português A1</i> (Komm-P-A1)	<i>WP</i>	6		
<i>Portugiesisch – Português A2</i> (Komm-P-A2)	<i>WP</i>	6		
<i>Portugiesisch – Português B1</i> (Komm-P-B1)	<i>WP</i>	6		
<i>Portugiesisch – Português B1/B2</i> (Komm-P-B1/B2)	<i>WP</i>	6		
<i>Sprache und Sprechen</i> (Profil-Komm)	<i>WP</i>	6		
<i>Strukturen und Varietäten der romanischen Sprachen</i> (Profil-Sprawi)	<i>WP</i>	6		
<i>Kulturelle Praxis</i> (Profil-Kultstu)	<i>WP</i>	6		
<i>Kulturwissenschaftliche Praxis</i> (Profil-Kuwi)	<i>WP</i>	6		
<i>Romanistische Handlungsfelder</i> (Profil-Felder)	<i>WP</i>	6		
<i>Schlüsselqualifikationen</i> (Profil-Quali)	<i>WP</i>	6		
<i>nichtromanistische Module</i> (Importmodule gemäß Anlage 3: Importmodulliste)	<i>WP</i>	0-36		
Studienbereich 5: Abschlussqualifikation		12		
<i>Bachelorarbeit</i> (Thesis-Rom)	<i>PF</i>	12		
Summe		240		

* Die mit „x“ in dieser Spalte gekennzeichneten Module können auch im Bereich Profilbildung gewählt werden, sofern sie nicht bereits in den Studienbereichen 1 und 2 absolviert wurden.

(3) Der „Studienbereich 1: Kommunikation“ befähigt die Studierenden zu einer soliden und sicheren Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks in den studierten Fremdsprachen. Kulturräumsspezifische/ regionalspezifische Kenntnisse zu Geschichte und Kultur dienen dem Erwerb interkultureller Kompetenz.

(4) Der „Studienbereich 2: Sprache, Literatur, Kultur“ befähigt die Studierenden dazu, systematisch, modellhaft und fachlich reflektiert kulturelle Produkte und Prozesse im kulturräumsspezifischen und -übergreifenden Kontext zu verstehen, analysieren, beschreiben, vergleichen und die Ergebnisse adäquat zu präsentieren. Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze werden auf exemplarische Fragestellungen und Handlungsfelder angewendet und führen zu einem vertieften Verständnis sowie einem kritischen interkulturellen Agieren.

(5) Die im „Studienbereich 3: Berufsorientierung, Praxis und Projekt“ vermittelten Prinzipien und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie adäquate Präsentationsformen gehören zum Handwerkszeug, das die Studierenden das gesamte Studium und darüber hinaus begleitet. In einem angeleiteten Projekt sollen die Studierenden zudem selbstständig einen Zugang zu konkreten kulturellen und sprachlichen Besonderheiten entwickeln und auch unabhängig von universitären Vorgaben in die Kultur und Sprachwelt eintauchen. Das Studium im Ausland ist für die intensive Erfahrung der Lebenswelt und kulturellen Besonderheit des fremden Landes in herausragender Weise geeignet und ermöglicht das Ausprobieren von wissenschaftlichen Fragestellungen vor Ort. Mit Hilfe des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin werden auf den Studienort im Ausland bezogene Interessen und Fragen entworfen, die einer selbstständigen Recherche zur Erstellung einer sprachwissenschaftlich oder literaturwissenschaftlich und kulturräumsspezifisch ausgerichteten Materialsammlung dienen und in einen Erfahrungsbericht münden. Die Themen für eine solche Recherche sind individuell festzulegen und können aus allen Bereichen des Sprachgebrauchs oder kultureller und literarischer Entwicklungen stammen. Unter Hinzuziehung spezifischer Lektüre und Überprüfung der Fragestellung können die Projektergebnisse Basis für die Abschlussarbeit werden. Das Abfassen eines Entwurfs, des Zwischen- und Abschlussberichtes sowie die Präsentation der Ergebnisse im Kolloquium und eine attraktive Kurzzusammenfassung für eine Online-Publikation auf der Studiengangshomepage dienen der Überprüfung des Erkenntnisgewinns und der Darstellungs- und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden. Der Besuch von Veranstaltungen zur Berufsorientierung sowie die Integration eines zum Studienschwerpunkt passenden Praktikums soll den Studierenden darüber hinaus einen ersten Kontakt zu – möglichst auch ausländischen – Kulturinstitutionen und anderen berufsrelevanten Einrichtungen ermöglichen und praktische Erfahrungen in der konkreten Arbeitswelt vermitteln.

(6) Im „Studienbereich 4: Profilbildung“ erwerben die Studierenden weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen und bilden auf Grundlage von ergänzenden sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Angeboten aus der Romanistik und/oder von relevanten Modulen aus anderen Bezugsdisziplinen ein interdisziplinäres berufliches Profil aus.

(7) Im „Studienbereich 5: Abschlussqualifikation“ erarbeiten die Studierenden ein literatur-, kultur- oder sprachwissenschaftliches Thema möglichst unter Anwendung oder Diskussion eines theoretischen Modells oder einer spezifischen Methode. Sie reflektieren ihr Vorgehen und stellen ihre Ergebnisse äquat schriftlich dar.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-rom

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Studienbereich „Kommunikation“ in mindestens einer romanischen Sprache mindestens ein Modul auf Niveau C1 absolviert sowie im Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ alle Basis- und Aufbaumodule sowie mindestens zwei Vertiefungsmodule erfolgreich abgeschlossen haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module des Masterstudiengangs Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur oder des Masterstudiengangs Romanische Sprach- und Kulturräume im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement)

ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Berufsorientierung, Praxis und Projekt“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch zwei zusätzliche Module aus dem Studienbereich „Profilbildung“ im Umfang von insgesamt 12 LP zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in

geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Leehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß §14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass

die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Zwischenberichten
- Abschlussberichten
- Projektberichten
- Praktikumsberichten
- Essays
- Portfolios
- kommentierten Übersetzungen
- Arbeitsmappen
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Projektpräsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der romanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Basis der erworbenen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig und in systematischer Form einen kohärenten Text verfasst, in dem für sie oder für ihn neue Wissensgebiete selbstständig erschlossen werden und diese Kenntnisse in angemessener wissenschaftlicher Argumentationweise präsentiert werden. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass 150 LP erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist akten-

kundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist akten-

kundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Präsentations- und Medienkompetenz (Praxis1)“, „Wissenschaftliches Arbeiten und digitale Anwendungen (Praxis2)“, „Berufsorientierung 1“, „Berufsorientierung 2“, „Projektentwicklung (Praxis3)“ sowie „Praktikum (Praxis6)“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		

13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimal-note	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der

Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

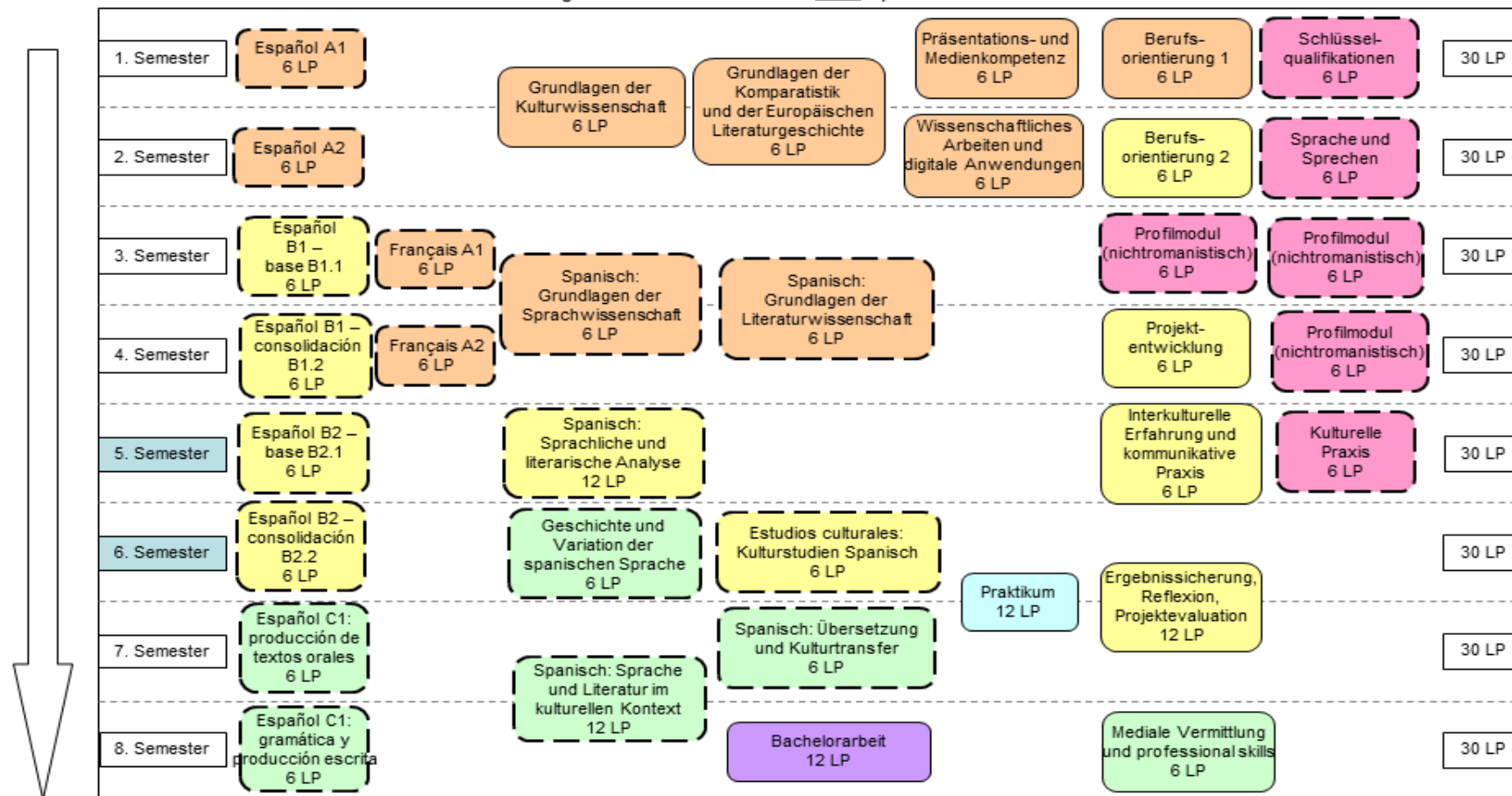
Marburg, den 29.01.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur - Beginn zum Wintersemester ohne sprachliche Vorkenntnisse -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang
Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur**
- Beginn zum Wintersemester mit sprachlichen Vorkenntnissen auf Niveau A2 -

1. Semester	Español B1 – base B1.1 6 LP	Grundlagen der Kulturwissenschaft 6 LP	Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte 6 LP	Spanisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft 6 LP	Spanisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft 6 LP	Präsentations- und Medienkompetenz 6 LP	Profilmodul (nichtromanistisch) 6 LP	30 LP
2. Semester	Español B1 – consolidación B1.2 6 LP					Wissenschaftliches Arbeiten und digitale Anwendungen 6 LP	Profilmodul (nichtromanistisch) 6 LP	30 LP
3. Semester	Español B2 – base B2.1 6 LP		Spanisch: Sprachliche und literarische Analyse 12 LP		Berufsorientierung 1 6 LP		Katalanisch – Català A1 6 LP	30 LP
4. Semester	Español B2 – consolidación B2.2 6 LP			Estudios culturales: Kulturstudien Spanisch 6 LP	Berufsorientierung 2 6 LP	Projektentwicklung 6 LP	Katalanisch – Català A2 6 LP	30 LP
5. Semester	Español C1: producción de textos orales 6 LP	Français A1 6 LP		Spanisch: Übersetzung und Kulturtransfer 6 LP		Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis 6 LP	Romanistische Handlungsfelder 6 LP	30 LP
6. Semester		Français A2 6 LP	Geschichte und Variation der spanischen Sprache 6 LP				Kulturelle Praxis 6 LP	30 LP
7. Semester	Español C1: gramática y producción escrita 6 LP	Français B1.1 6 LP			Praktikum 12 LP	Ergebnissicherung, Reflexion, Projektevaluation 12 LP		30 LP
8. Semester		Français B1.2 6 LP	Spanisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext 12 LP	Bachelorarbeit 12 LP		Mediale Vermittlung und professional skills 6 LP		30 LP

Legende

Pflichtmodule:

Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss

Wahlpflichtmodule:

Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis

mögliches Auslandsstudium

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Die Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.)</i>						
Studienbereich 1: Kommunikation						
Français A1 (niveau découverte) (Komm-F-A1) <i>French A1 (Introductory Level)</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Einstiegsniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Français A2 (niveau essentiel) (Komm-F-A2) <i>French A2 (Elementary Level)</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf elementarem Niveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)

				des Referenzrahmens verwiesen.		
Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1) <i>French B1.1 (Pre-intermediate Level)</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf unterem Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Arbeitsmappe (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Arbeitsmappe (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im anderen Sprachkurs
Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2) <i>French B1.2 (Intermediate Level)</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1.1	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15-45 min)
Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1) <i>Consolidation of Oral Grammatical and Com-</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf gutem Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2.1 des Gemeinsamen Europäi-	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1.2	<u>Studienleistungen:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Arbeitsmappe (15-20 Seiten) in einem Sprachkurs sowie Arbeitsmappe (15-20 Seiten) im anderen

<i>municative Competences in French B2.1</i>				schen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min)
Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2) <i>Advanced Writing Competences in French B2.2</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse schriftlich (Lesen, Schreiben) selbstständig anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2.1	<u>Studienleistung:</u> Arbeitsmappe (15-20 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min)
Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques (Komm-F-C1.1) <i>Perfecting Metalinguistic Competences in French C1.1</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre differenzierten Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf fortgeschrittenem Niveau anwenden, - vertiefte Kenntnisse der Phonetik auf die eigene Aussprache anwenden, - über Konzepte und Methoden des eigenen Fremdsprachenlernens und der systematischen Wortschatzerweiterung reflektieren. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2.2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im anderen Sprachkurs
Français C1.2: Perfectionnement des compétences	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	empfohlen: Französischkennt-	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder

tences communicatives (Komm-F-C1.2) <i>Perfecting Communicative Competences in French C1.2</i>				ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	nisse auf Niveau C1.1	mündliche Prüfung (15-45 min) in einem Sprachkurs <u>Modulteilprüfungen:</u> a) Portfolio (8-10 Seiten) (3 LP) und Klausur (60-90 min) (3 LP) oder b) schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) (3 LP) und Klausur (90-180 min) (3 LP) im anderen Sprachkurs
Italiano A1: Sviluppo delle competenze linguistiche-comunicative livello base (Komm-I-A1) <i>Italian A1: Breakthrough</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Einstiegsniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (60-90 min) (4 LP) und mündliche Prüfung (10 min) (2 LP)
Italiano A2: Sviluppo delle competenze linguistiche-comunicative livello elementare (Komm-I-A2) <i>Italian A2: Waystage</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf elementarem Niveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikati-	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Modulteilprüfungen:</u> Klausur (60-90 min) (4 LP) und mündliche Prüfung (10 min) (2 LP)

				onsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		
Italiano B1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio (Komm-I-B1) <i>Italian B1: Threshold</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) im anderen Sprachkurs
Italiano B2: Consolidamento delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio superiore (Komm-I-B2) <i>Italian B2: Vantage</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) selbstständig anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) im anderen Sprachkurs
Italiano C1: Approfondimento delle strutture linguistiche C1 (Komm-I-C1a) <i>Italian C1: Proficiency in Communicative Grammar</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäi-	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) im Sprachkurs

				schen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		
Italiano C1: Università e professione: laboratorio di attività linguistico-comunicative C1 (Komm-I-C1b) <i>Italian C1: Oral Communication Proficiency</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich (Hören, Sprechen) in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) <u>Modulprüfung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Sprachkurs
Italiano C1: Università e professione: laboratorio di scrittura C1 (Komm-I-C1c) <i>Italian C1: Writing Proficiency</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse schriftlich (Lesen, Schreiben) in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) im Sprachkurs
Español A1 (Komm-S-A1) <i>Spanish A1 (Introductory Level)</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Einstiegsniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprach-	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)

				kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		
Español A2 (Komm-S-A2) <i>Spanish A2 (Elementary Level)</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf elementarem Niveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Español B1 - base: B1.1 (Komm-S-B1.1) <i>Spanish B1.1 (Pre-intermediate Level)</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf unterem Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Arbeitsmappe (15-20 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Español B1 - consolidación: B1.2 (Komm-S-B1.2)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B1.1	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) in einem

Spanish B1.2 (Intermediate Level)				auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) im anderen Sprachkurs
Español B2 - base: B2.1 (Komm-S-B2.1) Spanish B2.1 (Vantage)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf gutem Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B1.2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) im anderen Sprachkurs
Español B2 - consolidación: B2.2 (Komm-S-B2.2) Spanish B2.2 (Upper-intermediate Level)	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) selbstständig anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2.1	<u>Studienleistungen:</u> Portfolio (10-15 Seiten) und Präsentation (15-30 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min)
Español C1: producción de textos orales	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	empfohlen: Spanischkenntnisse	<u>Studienleistungen:</u> Portfolio (10-15 Seiten)

(Komm-S-C1a) <i>Spanish C1: Oral Communication Proficiency</i>				ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse mündlich (Hören, Sprechen) in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	auf Niveau B2.2	und Präsentation (15-30 min) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (15-45 min)
Español C1: gramática y producción escrita (Komm-S-C1b) <i>Spanish C1: Proficiency in Writing and Communicative Grammar</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse schriftlich (Lesen, Schreiben) in unterschiedlichen Kontexten kompetent anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2.2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (10-15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Arbeitsmappe (15-20 Seiten)
Studienbereich 2: Sprache, Literatur, Kultur						
Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuw-Rom) <i>Introduction to Cultural Studies</i>	6	PF	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - grundlegende kulturwissenschaftliche Modelle und Theorien erkennen, - kulturwissenschaftliche Schlüsselbegriffe unterscheiden, benennen, erklären und auf ausgewählte Beispiele anwenden, - kulturwissenschaftliche Konzepte sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	keine	<u>Studienleistung:</u> Protokoll (1-3 Seiten) oder Impulsreferat (5-15 min) im Proseminar Schlüsselbegriffe <u>Modulprüfung:</u> Essay (3-7 Seiten) oder Referat (15-45 min) oder Klausur (60-90 min) im Proseminar Kulturwis-

						senschaft
Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F) <i>French Cultural Studies</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, - ausgewählte variationslinguistische Bereiche der frankophonen Welt nennen und beschreiben, - über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, - diatopische Variationen der französischen Sprache analysieren und auf dieser Grundlage soziolinguistische Konzepte definieren, - sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der französischsprachigen Welt auseinandersetzen, - ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60–90 min) oder Referat (15–45 min) oder mündliche Prüfung (15–45 min) in einem Mittelseminar <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60–90 min) oder Referat (15–45 min) oder mündliche Prüfung (15–45 min) im anderen Mittelseminar
Studi culturali: Kulturstudien Italienisch (Kultstu-I) <i>Italian Cultural Studies</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, - über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, - sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen Italiens auseinandersetzen, - ihre Projektergebnisse mündlich oder schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60–90 min) oder Referat (15–45 min) oder mündliche Prüfung (15–45 min) in einem Mittelseminar <u>Modulprüfung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) im anderen Mittelseminar
Estudios culturales: Kulturstudien Spanisch	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	empfohlen: Spanischkenntnisse	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (15-20 Seiten)

(Kultstu-S) <i>Spanish Cultural Studies</i>				- komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, - über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, - sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der spanischsprachigen Welt auseinandersetzen, - ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	auf Niveau B2	oder Referat (15-45 min) oder Klausur (60-90 min) in einem Mittelseminar <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (15-20 Seiten) oder Referat (15-45 min) oder Klausur (60-90 min) im anderen Mittelseminar
Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F) <i>French: Translation and Cultural Transfer</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - Modelle und Theorien von Übersetzung, Übersetzungskritik, mehrsprachiger Kulturmittlung, Translation und Kulturtransfer unterscheiden und erklären, - gemeinsprachliche, fachsprachliche und literarische Texte der Ausgangssprache historisch und kulturell verstehen und wissenschaftlich kontextualisieren, - textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, - Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, - französisch-deutsche und deutsch-französische Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, - das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> kommentierte Übersetzung (3-4 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder Übersetzungskritik (3-20 Seiten je nach Textsorte) im Oberseminar <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder kommentierte Übersetzung (3-4 Seiten) im Sprachkurs
Italienisch: Übersetzung und Kulturtransfer	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	empfohlen: Italienischkenntnisse	<u>Studienleistung:</u> kommentierte Überset-

(Kultrans-I) <i>Italian: Translation and Cultural Transfer</i>				• Modelle und Theorien von Übersetzung, Übersetzungskritik, mehrsprachiger Kulturmittlung, Translation und Kulturtransfer unterscheiden und erklären, • gemeinsprachliche, fachsprachliche und literarische Texte der Ausgangssprache historisch und kulturell verstehen und wissenschaftlich kontextualisieren, • textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, • Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, • italienisch-deutsche und deutsch-italienische Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.	auf Niveau B2	zung (3-4 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder Übersetzungskritik (3-20 Seiten je nach Textsorte) im Oberseminar <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder kommentierte Übersetzung (3-4 Seiten) im Sprachkurs
Spanisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-S) <i>Spanish: Translation and Cultural Transfer</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Modelle und Theorien von Übersetzung, Übersetzungskritik, mehrsprachiger Kulturmittlung, Translation und Kulturtransfer unterscheiden und erklären, • gemeinsprachliche, fachsprachliche und literarische Texte der Ausgangssprache historisch und kulturell verstehen und wissenschaftlich kontextualisieren, • textsorten- bzw. gattungsspezifische Übersetzungen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache anfertigen und kritisch kommentieren, • Übersetzungen kulturell kontextualisieren, vergleichen und bewerten, • spanisch-deutsche und deutsch-spanische	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> kommentierte Übersetzung (3-4 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder Übersetzungskritik (3-20 Seiten je nach Textsorte) im Oberseminar <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) oder kommentierte Übersetzung (3-4 Seiten) im Sprachkurs

				Übersetzungen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, das eigene professionelle Schreiben und Präsentieren reflektieren.		
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F) <i>Introduction to French Linguistics</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - Grundbegriffe der französischen Sprachwissenschaft nennen und erklären, - Konzepte und Modelle aus verschiedenen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft darstellen und vergleichen, - konkrete sprachliche Phänomene identifizieren und präzise beschreiben, - ihr erworbenes Wissen auf die studierte Sprache anwenden.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Kommunikation <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Sprachbeschreibung
Italienisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-I) <i>Introduction to Italian Linguistics</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - Grundbegriffe der italienischen Sprachwissenschaft nennen und erklären, - Konzepte und Modelle aus verschiedenen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft darstellen und vergleichen, - konkrete sprachliche Phänomene identifizieren und präzise beschreiben, - ihr erworbenes Wissen auf die studierte Sprache anwenden.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Kommunikation <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Sprachbeschreibung
Spanisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden	empfohlen: Spanischkenntnisse	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder

(Sprawi-Grund-S) <i>Introduction to Spanish Linguistics</i>				• Grundbegriffe der spanischen Sprachwissenschaft nennen und erklären, • Konzepte und Modelle aus verschiedenen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft darstellen und vergleichen, • konkrete sprachliche Phänomene identifizieren und präzise beschreiben, • ihr erworbenes Wissen auf die studierte Sprache anwenden.	auf Niveau A2	Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Kommunikation <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Sprachbeschreibung
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F) <i>Introduction to French Literary Studies</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • literaturwissenschaftliche Grundbegriffe aus Poetik, Rhetorik sowie theoretische Ansätze benennen, unterscheiden, erklären und auf Beispiele anwenden, • Techniken und Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse auf literarische Texte anwenden, • Gattungen und Epochen der französischsprachigen Literatur unterscheiden, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich wie auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der literarischen Kommunikation <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Textanalyse
Italienisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-I) <i>Introduction to Italian Literary Studies</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • literaturwissenschaftliche Grundbegriffe aus Poetik, Rhetorik sowie theoretische Ansätze benennen, unterscheiden, erklären und auf Beispiele anwenden, • Techniken und Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse auf literarische Texte an-	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der literarischen Kommunikation

				wenden, - Gattungen und Epochen der italienischen Literatur unterscheiden, - literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich wie auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.		<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Textanalyse
Spanisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-S) <i>Introduction to Spanish Literary Studies</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - literaturwissenschaftliche Grundbegriffe aus Poetik, Rhetorik sowie theoretische Ansätze benennen, unterscheiden, erklären und auf Beispiele anwenden, - Techniken und Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse auf literarische Texte anwenden, - Gattungen und Epochen der spanischsprachigen Literatur unterscheiden, - literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich wie auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der literarischen Kommunikation <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar Grundlagen der Textanalyse
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-F) <i>French Linguistics and Literary Analysis</i>	12	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, - literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, - literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen im Mittelseminar Sprachwissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten) sowie

				adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.		zwei Studienleistungen im Mittelseminar Literaturwissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) in einem der beiden Mittelseminare
Italienisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-I) <i>Italian Linguistics and Literary Analysis</i>	12	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven oder variationellen Sprachwissenschaft Einzelphänomene der italienischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen im Mittelseminar Sprachwissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten) sowie zwei Studienleistungen im Mittelseminar Literaturwissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder

						Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) in einem der beiden Mit- telseminare
Spanisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-S) <i>Spanish Linguistics and Literary Analysis</i>	12	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven oder variationellen Sprachwissenschaft Einzelphänomene der spanischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen, • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen im Mittelseminar Sprach- wissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten) sowie zwei Studienleistungen im Mittelseminar Litera- turwissenschaft: Referat (15-45 min) + Kurzdefinition (5 min) oder Referat (15-45 min) + Protokoll (1-3 Seiten) oder Referat (15-45 min) + Essay (3-7 Seiten)

						<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) in einem der beiden Mittelseminare
Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F) <i>History and Varieties of French</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden konkrete variationelle Erscheinungsformen der französischen Sprache identifizieren und in ihrer historischen Entwicklung und sozialen Vielfalt nach Epoche, Region und Situation analysieren.	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Klausur (60-90 min) im Mittelseminar <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar
Geschichte und Variation der italienischen Sprache (Geva-I) <i>History and Varieties of Italian</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - konkrete variationelle Erscheinungsformen der italienischen Sprache identifizieren und in ihrer historischen Entwicklung und sozialen Vielfalt nach Epoche, Region und Situation analysieren, - ihre Projektergebnisse mündlich oder schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar
Geschichte und Variation der spanischen Sprache (Geva-S) <i>History and Varieties of Spanish</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - konkrete variationelle Erscheinungsformen der spanischen Sprache identifizieren und in ihrer historischen Entwicklung und sozialen Vielfalt nach Epoche, Region und Situation analysieren, - ihre Projektergebnisse mündlich oder schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Projektbericht (5-10 Seiten) oder Projektpräsentation (15–45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar
Französisch: Sprache	12	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können	empfohlen:	<u>Studienleistung:</u>

und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F) <i>French Language and Literature in their Cultural Contexts</i>			fung	die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in französischer Sprache darstellen, • literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	Französischkenntnisse auf Niveau B2	Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) im Oberseminar <u>Modulteilprüfungen:</u> 1) Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar (6 LP) 2) mündliche Prüfung (30 min) zu zwei weiteren Themen der Sprach- oder Literaturwissenschaft (6 LP)
Italienisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-I) <i>Italian Language and Literature in their Cultural Contexts</i>	12	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in italienischer Sprache darstellen, • literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) im Oberseminar <u>Modulteilprüfungen:</u> 1) Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar (6 LP) 2) mündliche Prüfung (30 min) zu zwei weiteren Themen der Sprach- oder Literaturwissenschaft (6 LP)

				darstellen.		
Spanisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-S) <i>Spanish Language and Literature in their Cultural Contexts</i>	12	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in spanischer Sprache darstellen, • literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) im Oberseminar <u>Modulteilprüfungen:</u> 1) Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar (6 LP) 2) mündliche Prüfung (30 min) zu zwei weiteren Themen der Sprach- oder Literaturwissenschaft (6 LP)
Studienbereich 3: Berufsorientierung, Praxis und Projekt						
Präsentations- und Medienkompetenz (Praxis1) <i>Presentation and Media Skills</i>	6	PF	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • grundlegende Aspekte aus den Bereichen Rhetorik, Körpersprache, Stimme und Aussprache in einer eigenen Präsentation berücksichtigen, • erworbenes Wissen sowie eigene Erfahrungen und Interessenschwerpunkte adressatengerecht strukturieren und adäquat mündlich vermitteln, • verschiedene analoge und digitale Präsentationsmedien nennen sowie ihre Vor- und Nachteile für den eigenen Vortrag reflektieren,	keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentationskritik (1-2 Seiten) im Kolloquium <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (15-45 min) im Proseminar unbenotetes Modul

				• visuelle Elemente reflektiert gestalten und Visualisierungen zuhörerorientiert einsetzen, • besondere Präsentationsformate nennen und beschreiben, • Medientechnik kompetent verwenden, • eine fremde Präsentation hinsichtlich vorgegebener Kriterien einschätzen.		
Wissenschaftliches Arbeiten und digitale Anwendungen (Praxis2) <i>Techniques of Academic Work and Digital Applications</i>	6	PF	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • ein Thema eingrenzen und einschlägige Fachliteratur recherchieren, • verschiedene Publikationsformen unterscheiden und eine formal korrekte Bibliographie erstellen, • mit Quellen angemessen umgehen und unterschiedliche Zitationsstile anwenden, • die vorgeschriebenen Elemente einer wissenschaftlichen Hausarbeit nennen und beschreiben sowie eine Einleitung strukturieren und sprachlich angemessen formulieren, • Informationen hierarchisieren, systematisieren und strukturiert adäquat darstellen, • grundlegende Erhebungsverfahren der empirischen Forschung nennen und beschreiben, • ausgewählte digitale Anwendungen zur Literaturverwaltung, zum Aufgabenmanagement, zur Datenaufbereitung, zum netzwerkbasierten Arbeiten, zur Datensicherheit und zur Textverarbeitung nennen und erklären, • das eigene Studierverhalten, Selbst- und Zeitmanagement reflektieren.	keine	<u>Studienleistungen:</u> zwei Protokolle (je 1-3 Seiten) im Kolloquium <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Klausur (60-90 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Proseminar unbenotetes Modul
Projektentwicklung (Praxis3) <i>Development of a Re-</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • ein konkretes Phänomen im Bereich der Sprachvariation, des Sprachkontaktes oder des Sprachgebrauchs (Sprachwissenschaft) oder	keine	<u>Studienleistung:</u> Kurzbericht (ca. 1-2 Seiten) im Kolloquium <u>Modulprüfung:</u>

search Project				konkrete literarische und mediale Ausdrucksformen in ihrem kulturellen Kontext (Literatur- und Kulturwissenschaft) innerhalb der studierten Sprache erfassen und klar identifizieren, eine Fragestellung dazu entwickeln sowie ein konkretes Vorgehen entwerfen, anhand dessen sie in einem klaren Zeitrahmen bearbeitet werden kann.		schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) unbenotetes Modul
Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (Praxis4) <i>Intercultural Experience and Communicative Practice</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: - ihren Entwurf zur Vorgehensweise konkret überprüfen, kritisch reflektieren und anhand der konkreten ersten Daten, Kontakte und Ergebnisse gegebenenfalls modifizieren, - angemessen und strukturiert ihre Ziele vor Ort kommunizieren, sich in neue Umfelder einbringen sowie die eigenen Erfahrungen und Entscheidungen klar und nachvollziehbar darstellen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Zwischenbericht (4–6 Seiten)
Ergebnissicherung, Reflexion, Projektevaluation (Praxis5) <i>Research Project: Securing Results, Reflection, and Evaluation</i>	12	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: - die im durchgeführten Projekt erworbenen Kenntnisse bewerten, - das eigene Vorgehen kritisch reflektieren, - die Ergebnisse systematisieren, - angemessene weiterführende Fragestellungen entwerfen und in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen, - ihre Erfahrungen und den Erkenntnisgewinn klar strukturiert und allgemein verständlich auf Deutsch und in der studierten Sprache formulieren.	empfohlen: erfolgreicher Abschluss der Module „Projektentwicklung“ sowie „Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis“	<u>Modulprüfung:</u> Abschlussbericht (10-15 Seiten)
Praktikum (Praxis6)	12	PF	Praxis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: studiengangrelevante berufliche Tätigkeitsfelder benennen,	keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (10-15 Seiten)

Internship				• charakteristische Aufgabenstellungen und die spezifische Gestaltung von Arbeitsprozessen exemplarisch für eine berufsrelevante Einrichtung verstehen und beschreiben, • ausgewählte Schlüsselkompetenzen im beruflichen Kontext anwenden, • Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit entwickeln, • die Praxiserfahrung reflektieren sowie mündlich und schriftlich strukturiert und adäquat darstellen.		unbenotetes Modul
Mediale Vermittlung und professional skills (Praxis7) <i>Presentation, Transfer, and Professional Skills</i>	6	PF	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • anschaulich und informativ ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mündlich präsentieren, medial angemessen visualisieren und kommentieren sowie einem breiten Publikum zugänglich und nachvollziehbar machen, • ihre Ergebnisse in sowohl ansprechenden als auch informativen Texten, die auch außerhalb der engeren Fachdisziplin Interesse wecken sollen, schriftlich darstellen.	empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Ergebnissicherung, Reflexion, Projekt-evaluation“	<u>Studienleistungen:</u> 1) schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) 2) Posterpräsentation <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (15-45 min) im Kolloquium
Studienbereich 4: Profilbildung						
Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1) <i>Catalan A1</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Einstiegsniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)

				des Referenzrahmens verwiesen.		
Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2) <i>Catalan A2</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf elementarem Niveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Katalanischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1) <i>Catalan B1</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Katalanischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2) <i>Catalan B2</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) selbstständig anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäi-	empfohlen: Katalanischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)

				schen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		
Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult) <i>Culture of Catalan-speaking Regions B2</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, • über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, • sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der katalanischsprachigen Gebiete auseinandersetzen, • ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	empfohlen: Katalanischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (8-10 Seiten) oder Referat (15-45 min) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1) <i>Portuguese A1</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Einstiegsniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)
Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2) <i>Portuguese A2</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf elemen-	empfohlen: Portugiesischkenntnisse auf Niveau A1	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min)

				tarem Niveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.		
Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1) <i>Portuguese B1</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Portugiesischkenntnisse auf Niveau A2	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im anderen Sprachkurs
Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2) <i>Portuguese B1/2</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf gutem Mittelstufenniveau anwenden. Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Für eine ausführlichere Beschreibung der Qualifikationsziele sei daher auf die Kann-Beschreibungen des Referenzrahmens verwiesen.	empfohlen: Portugiesischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) in einem Sprachkurs <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im anderen Sprachkurs
Sprache und Sprechen (Profil-Komm)	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: ihr eigenes Sprachenlernen reflektieren,	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder schriftliche Ausarbeitung

Language and Speech				• stimmsensible Sprechtechniken nennen, beschreiben und anwenden, • ihre erworbenen sprachlichen und interkulturellen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse sowohl mündlich (Hören, Sprechen) als auch schriftlich (Lesen, Schreiben) auf einem zuvor gewählten Sprachniveau anwenden, • ihr erworbenes Grundlagenwissen in relevanten Bereichen der Kommunikation (z. B. Rhetorik, Gesprächsführung, soziale Interaktion, Spracherwerb) schriftlich adäquat darstellen.		(ca. 3 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten)
Strukturen und Varietäten der romanischen Sprachen (Profil-Sprawi) <i>Structures and Varieties of Romance Languages</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der Sprachbeschreibung, Variation und des Sprachkontaktes Einzelphänomene identifizieren und analysieren, • sprachliche Strukturmerkmale und Varietäten in der Fachterminologie kontrastiv beschreiben, • ihr erworbenes Wissen adäquat und adressatengerecht darstellen.	empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ in Französisch, Italienisch oder Spanisch	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) in einem Seminar <u>Modulprüfung:</u> Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) im anderen Seminar
Kulturelle Praxis (Profil-Kultstu) <i>Cultural Practice</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • komplexe kulturbezogene Themen verstehen, analysieren und in der Fremdsprache präsentieren, • über kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation reflektieren und diskutieren, • sich kritisch mit politischen, gesellschaftlichen, historischen und kulturellen Themen und Phänomenen der romanischsprachigen Welt aus-	empfohlen: Kenntnisse in mind. einer romanischen Sprache auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder Portfolio (8-10 Seiten) im Mittelseminar

				einandersetzen, • verschiedene kulturbezogene Anwendungsgebiete der Fremdsprache identifizieren, • projektbezogene und kreative Ausdrucksformen der Fremdsprache exemplarisch umsetzen.		
Kulturwissenschaftliche Praxis (Profil-Kuwi) <i>Applied Cultural Studies</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • eigenständig ein aktuelles kulturbezogenes Projekt konzipieren und im universitären oder außeruniversitären Kontext durchführen, • selbstständig zusammengestelltes Material auswerten, • Konzeption, Durchführung und Ergebnisse des Projekts reflektieren und in unterschiedlichen medialen Formaten strukturiert und adäquat präsentieren.	empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Kulturwissenschaft“ sowie Kenntnisse in mind. einer romanischen Sprache auf Niveau B2	<u>Studienleistung:</u> Referat (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) <u>Modulprüfung:</u> Projektpräsentation (15-45 min)
Romanistische Handlungsfelder (Profil-Felder) <i>Fields of Action in Romance Studies</i>	6	WP	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • verschiedene romanistische Handlungsfelder nennen und mindestens eines von ihnen näher beschreiben, • ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der eigenen beruflichen Perspektive reflektieren und schriftlich adäquat darstellen.	empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Berufsorientierung 1“	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten)
Schlüsselqualifikationen (Profil-Quali) <i>Key Qualifications</i>	6	WP	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: • verschiedene studien- und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen nennen und beschreiben, • Kenntnisse zur Erarbeitung und Darstellung fachlicher Informationen anwenden, • fachübergreifende persönliche und (sozial-) kommunikative Kompetenzen wirkungsvoll einsetzen,	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-90 min) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) oder Portfolio (8-10 Seiten)

				ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich ihres Studiums und ihrer beruflichen Perspektive reflektieren und schriftlich adäquat darstellen.		
Studienbereich 5: Abschlussqualifikation						
Bachelorarbeit (Thesis-Rom) <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft anhand eines selbstständig erstellten Korpus entwickeln, - die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, - systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, - selbstständig konkrete Phänomene identifizieren, - das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.	Nachweis von mind. 150 LP empfohlen: Kenntnisse in Französisch oder Italienisch oder Spanisch auf Niveau C1	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (30–50 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

(4) Im Studienbereich *Sprache, Literatur, Kultur* erwerben Studierende im Bachelorstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 78 LP, von denen 6 LP aus dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang importiert werden.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgendes Modul eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:		Studienbereich <i>Sprache, Literatur, Kultur</i> (78 LP) Pflicht
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen (FB10)	Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1)	6

(5) Im Studienbereich *Berufsorientierung, Praxis und Projekt* erwerben Studierende im Bachelorstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 66 LP, von denen 12 LP aus dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang importiert werden.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:		Studienbereich <i>Berufsorientierung, Praxis und Projekt</i> (66 LP) Pflicht
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien (FB10)	Berufsorientierung 1	6
	Berufsorientierung 2	6

(6) Im Studienbereich *Profilbildung* erwerben Studierende im Bachelorstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 36 LP. Diese können aus studiengangseigenen Modulen (vgl. §6 der PO) und/oder aus einem oder mehreren Modulen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche bzw. Studiengänge frei kombiniert werden.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:		Studienbereich <i>Profilbildung</i> (36 LP)	
Angebot aus Studiengang		Wahlpflicht	
		Modultitel	LP
Exportmodulangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaften (FB01)		Alle angebotenen Exportmodule.	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre / Business Administration (FB02)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre / Economics (FB02)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB03)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Philosophie (FB03)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Politikwissenschaft (FB03)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB06)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Geschichte (FB06)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik) (FB09)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Sprache und Kommunikation (FB09)		Textlinguistik und Pragmatik	12
		Sprachgeschichte und Sprachwandel	12
		Sprachvariation und Sprachkontakt	12
		Wissenschaftliche Methoden: Empirie, Statistik	6
B.A. Kunstgeschichte (FB09)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung (FB09)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Medienwissenschaft		Einführung in die Mediengeschichte	12
		Grundlagen der Medienanalyse	12
B.A. American, British, and Canadian Studies (FB10)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (FB10)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien (FB10)		Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien/ B.A. Nah- und Mitteloststudien (international) (FB10)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.Sc. Geographie (FB19)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB21)		Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
Zertifikatsstudium Gender Studies und feministische Wissenschaft		Alle angebotenen Exportmodule.	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP
Kategorie A: <i>Sprache, Literatur, Kultur & Sprachpraxis kleinerer Sprachen</i>	
Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuwi-Rom) <i>Introduction to Cultural Studies</i>	6
Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F) <i>French Cultural Studies</i>	6
Studi culturali: Kulturstudien Italienisch (Kultstu-I) <i>Italian Cultural Studies</i>	6
Estudios culturales: Kulturstudien Spanisch (Kultstu-S) <i>Spanish Cultural Studies</i>	6
Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F) <i>French: Translation and Cultural Transfer</i>	6
Italienisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-I) <i>Italian: Translation and Cultural Transfer</i>	6
Spanisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-S) <i>Spanish: Translation and Cultural Transfer</i>	6
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F) <i>Introduction to French Linguistics</i>	6
Italienisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-I) <i>Introduction to Italian Linguistics</i>	6
Spanisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-S) <i>Introduction to Spanish Linguistics</i>	6
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F) <i>Introduction to French Literary Studies</i>	6
Italienisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-I) <i>Introduction to Italian Literary Studies</i>	6
Spanisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-S) <i>Introduction to Spanish Literary Studies</i>	6
Französisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-F) <i>French Linguistics and Literary Analysis</i>	12
Italienisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-I) <i>Italian Linguistics and Literary Analysis</i>	12
Spanisch: Sprachliche und literarische Analyse (Ana-S) <i>Spanish Linguistics and Literary Analysis</i>	12
Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F) <i>History and Varieties of French</i>	6
Geschichte und Variation der italienischen Sprache (Geva-I) <i>History and Varieties of Italian</i>	6
Geschichte und Variation der spanischen Sprache (Geva-S) <i>History and Varieties of Spanish</i>	6
Französisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F) <i>French Language and Literature in their Cultural Contexts</i>	12
Italienisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-I) <i>Italian Language and Literature in their Cultural Contexts</i>	12
Spanisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-S)	12

<i>Spanish Language and Literature in their Cultural Contexts</i>	
Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1) <i>Catalan A1</i>	6
Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2) <i>Catalan A2</i>	6
Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1) <i>Catalan B1</i>	6
Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2) <i>Catalan B2</i>	6
Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult) <i>Culture of Catalan-speaking Regions B2</i>	6
Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1) <i>Portuguese A1</i>	6
Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2) <i>Portuguese A2</i>	6
Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1) <i>Portuguese B1</i>	6
Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2) <i>Portuguese B1/2</i>	6
Strukturen und Varietäten der romanischen Sprachen (Profil-Sprawi) <i>Structures and Varieties of Romance Languages</i>	6
Kulturelle Praxis (Profil-Kultstu) <i>Cultural Practice</i>	6
Kulturwissenschaftliche Praxis (Profil-Kuwi) <i>Applied Cultural Studies</i>	6
Kategorie B: <i>Sprachpraxis Französisch, Italienisch und Spanisch</i>	
Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1) <i>French B1.1 (Pre-intermediate Level)</i>	6
Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2) <i>French B1.2 (Intermediate Level)</i>	6
Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1) <i>Consolidation of Oral Grammatical and Communicative Competences in French B2.1</i>	6
Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2) <i>Advanced Writing Competences in French B2.2</i>	6
Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques (Komm-F-C1.1) <i>Perfecting Metalinguistic Competences in French C1.1</i>	6
Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives (Komm-F-C1.2) <i>Perfecting Communicative Competences in French C1.2</i>	6
Italiano B1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio (Komm-I-B1) <i>Italian B1: Threshold</i>	6
Italiano B2: Consolidamento delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio superiore (Komm-I-B2) <i>Italian B2: Vantage</i>	6
Italiano C1: Approfondimento delle strutture linguistiche C1 (Komm-I-C1a) <i>Italian C1: Proficiency in Communicative Grammar</i>	6
Italiano C1: Università e professione: laboratorio di attività linguistico-comunicative C1 (Komm-I-C1b) <i>Italian C1: Oral Communication Proficiency</i>	6
Italiano C1: Università e professione: laboratorio di scrittura C1 (Komm-I-C1c) <i>Italian C1: Writing Proficiency</i>	6
Español B1 - base: B1.1 (Komm-S-B1.1) <i>Spanish B1.1 (Pre-intermediate Level)</i>	6

Español B1 - consolidación: B1.2 (Komm-S-B1.2) <i>Spanish B1.2 (Intermediate Level)</i>	6
Español B2 - base: B2.1 (Komm-S-B2.1) <i>Spanish B2.1 (Vantage)</i>	6
Español B2 - consolidación: B2.2 (Komm-S-B2.2) <i>Spanish B2.2 (Upper-intermediate Level)</i>	6
Español C1: producción de textos orales (Komm-S-C1a) <i>Spanish C1: Oral Communication Proficiency</i>	6
Español C1: gramática y producción escrita (Komm-S-C1b) <i>Spanish C1: Proficiency in Writing and Communicative Grammar</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Folgende Kombinationsregeln gelten für den Modulexport der unter Abs. 1 genannten Module:

1. Mit der Belegung des ersten Moduls legen die Studierenden die Größe des gewünschten Exportpakets fest. Folgende Paketgrößen sind möglich: 6 LP, 12 LP, 18 LP, 24 LP, 30 LP, 36 LP, 42 LP oder 48 LP. Ein späterer Wechsel der Exportpaket-Größe ist möglich, wobei bei der Umbuchung alle belegten Module mitgenommen werden müssen.
2. Für das 6-LP-Paket dürfen nur Module aus der Kategorie A gewählt werden. Für die übrigen Paketgrößen gilt: Es ist nicht zulässig, Module ausschließlich aus Kategorie B zu belegen, sondern im Paket muss insgesamt mindestens ein Modul aus Kategorie A gewählt werden.
3. Im Übrigen dürfen die Module innerhalb der Exportpakete frei gemäß dem eigenen Importfenster miteinander kombiniert werden. Hierbei sind die empfohlenen Sprachvoraussetzungen unbedingt zu beachten. Bei Vorkenntnissen wird das aktuelle Sprachniveau vor Aufnahme des ersten sprachpraktischen Importmoduls zu Semesterbeginn über einen obligatorischen Einstufungstest festgestellt.

(3) Folgende Exportmodule können von Studierenden des B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur nicht gewählt werden, da es sich um reine Exportmodule handelt, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Analysen in französischer Sprach- und Literaturwis- senschaft (Ana-F-mod) <i>Analyses in French Lin- guistics and Literary Studies</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven Sprachwissenschaft Einzelphänomene der französischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen oder • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • sprach- oder literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Französischkennt- nisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> Portfolio (ca. 5 Seiten) sowie Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Sei- ten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten)
Analysen in italienischer Sprach- und Literaturwis- senschaft (Ana-I-mod) <i>Analyses in Italian Lin- guistics and Literary Studies</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, • selbstständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven Sprachwissenschaft Einzelphänomene der italienischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen oder • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situie-	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> Portfolio (ca. 5 Seiten) sowie Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Sei- ten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten)

				ren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • sprach- oder literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.		
Analysen in spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-S-mod) <i>Analyses in Spanish Linguistics and Literary Studies</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, • selbständig innerhalb konkreter Bereiche der deskriptiven Sprachwissenschaft Einzelphänomene der spanischen Sprache identifizieren, analysieren und adäquat in der Fachterminologie beschreiben sowie adressatengerecht darstellen oder • literarische Texte und mediale Formen in den Feldern Epoche / Gattung / Autor / Diskurs situieren und komplexe Zusammenhänge erkennen, • sprach- oder literaturwissenschaftliche Analysen sowohl mündlich als auch schriftlich strukturiert und adäquat darstellen, • erste Hypothesen entwickeln und weiterführende Fragestellungen formulieren.	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B1	<u>Studienleistungen:</u> Portfolio (ca. 5 Seiten) sowie Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten)
Französisch: Kontexte und Konzepte (Kont-F-mod) <i>French: Contexts and Concepts</i>	12	PF	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden • Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in französischer Sprache darstellen, • literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, • sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche	empfohlen: Französischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistungen:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar zur Sprachgeschichte sowie Referat (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwis-

				Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.		senschaft <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft
Italienisch: Kontexte und Konzepte (Kont-I-mod) <i>Italian: Contexts and Concepts</i>	12	PF	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in italienischer Sprache darstellen, - literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren, - sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, - eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.	empfohlen: Italienischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistungen:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar zur Sprachgeschichte sowie Referat (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft
Spanisch: Kontexte und Konzepte (Kont-S-mod) <i>Spanish: Contexts and Concepts</i>	12	PF	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden - Wechselwirkungen von Sprache, Sprachgebrauch und Gesellschaft exemplarisch für eine Epoche, Region oder Situation adäquat erfassen und eigenständig anhand einschlägiger Fachliteratur beschreiben sowie adressatengerecht auf einem angemessenen Niveau auch in spanischer Sprache darstellen, - literarische Texte und mediale Formen historisch, kulturell und gesellschaftlich kontextualisieren,	empfohlen: Spanischkenntnisse auf Niveau B2	<u>Studienleistungen:</u> Klausur (60-90 min) oder Referat (15-45 min) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar zur Sprachgeschichte sowie Referat (15-45 min) oder Essay (3-7 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 min) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwis-

				• sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Ansätze und Modelle auf konkrete Kontexte anwenden, kritisch beurteilen und bewerten, • eigene Ergebnisse sowie methodische und konzeptuelle Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich begründet und strukturiert darstellen.		senschaft <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 Seiten) im Oberseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft
--	--	--	--	---	--	--

Diese Module gehören nicht zum Standard-Exportangebot des Studiengangs. Sie werden nur für bestimmte Studiengänge angeboten.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ wird im Studienbereich *Berufsorientierung, Praxis und Projekt* ein externes Praktikum absolviert (Modul Praxis6 – *Praktikum*). Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem der unter § 2 der Prüfungsordnung genannten außeruniversitären Berufsfelder gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist grundsätzlich möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall sollte die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer dreiwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch zwei zusätzliche Module aus dem Studienbereich „Profilbildung“ im Umfang von insgesamt 12 LP zu ersetzen.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit den Berufspraktikums-Modulen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit fremdsprachlichem und/oder kulturellem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Romanistik aufweisen.

(2) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls Praktikum zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikumsseinrichtung. Die Namen der Modulbeauftragten können dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ausgeübt werden.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4- bis 6-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 160–240 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul in der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester oder – bei Auslandspraktika – unmittelbar vor oder nach einem Auslandsstudium zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Praktikum berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können in der Regel nur Tätigkeiten und Zeiten, die innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung von Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z. B. Modul Praxis4 oder Praxis5) erbracht wurden, entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Praktikum.

§ 6 Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

- Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sind die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs zu beachten. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.